



Arbeitsmarktservice

AMS

ABA-Nr

\*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite und die Information zum Thema unter www.ams.at!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

### Anzeige eines Au-pair-Verhältnisses

nach § 1 Z 10 AuslBVO, BGBl 1990/609 idgF

ab \_\_\_\_\_  ehest möglich

Gebühren und Abgaben	
Antragsgebühr	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage (zB Au-pair-Vertrag)	€ 3,90
Ausstellung	€ 6,50
Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267, Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24	
<b>Einzugsermächtigung</b> siehe Beilage	

### Gastfamilie

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Wie viele Kinder sind in Ihrem Haushalt zu betreuen \_\_\_\_\_

### Ausländer/in

\_\_\_\_\_  männlich  weiblich Familienstand \_\_\_\_\_

Vers-Nr \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
(falls vorhanden)

Vorname(n) \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienname, Titel \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Anmeldung zur Unfallversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung

bei der GKK

Krankenversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung

bei (Anstalt) \_\_\_\_\_

Nachweis über vorhandene Deutschkenntnisse  liegt bei  wird nachgereicht

### Au-pair-Verhältnis

Welche Tätigkeiten soll die Au-pair-Kraft in Ihrem Haushalt verrichten

Wurde eine Au-pair-Vermittlung eingeschaltet  ja  nein

Wenn ja – bitte geben Sie Namen und Adresse des Vermittlers an

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Verwendung der Au-pair-Kraft für Arbeiten außerhalb meines Haushalts unzulässig ist und auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf des Au-pair-Verhältnisses kein Anspruch besteht. Dieser Anzeige ist ein unterfertigter Au-pair-Vertrag angeschlossen.

Datum, Unterschrift

### Die ANZEIGEBESTÄTIGUNG

für das oben angeführte Au-pair-Verhältnis

wird für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

ausgestellt. Es gelten die umseitig genannten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitsmarktservice

\*) wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

## Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** von der Gastgeber-Familie angezeigt hat und
- das Arbeitsmarktservice darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe weiter unten).
- Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und unter 28 Jahre** alt ist.

## Antragsnachweise

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages und den Nachweis über den Deutschunterricht des Au-pair in seinem Heimatland vor.

## Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHA)**, das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Erkrankung regelt. Darüber hinaus sind auch die speziellen Regelungen des Mindestlohntarifs für Au-pair-Kräfte zu beachten.

Anzuwenden ist auch das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)**: der/die Gastgeber/in hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage [www.betrieblichevorsorgekassen.at](http://www.betrieblichevorsorgekassen.at).

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem **Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte**. Dieser sieht ein Entgelt von € 376,26 (2012) bei einer Arbeitszeit (inkl. Arbeitsbereitschaft) von 20 Stunden/Woche vor.

## Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG)**. Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft **unter der Geringfügigkeitsgrenze** genügt die Anmeldung zur **gesetzlichen Unfallversicherung**. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse.

Eine **Krankenversicherung** kann für die Au-pair-Kraft bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung ist nur dann ausreichend, wenn diese auch in Österreich leistungspflichtig ist.

**Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten** erhalten jedenfalls nur dann einen Einreise- und Aufenthaltstitel, wenn sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

### WICHTIG:

Die Ausstellung von Einreise-Visa für Au-pairs aus afrikanischen oder asiatischen Ländern kann drei bis vier Monate in Anspruch nehmen! Das AMS kann diese Zeit nicht durch eine entsprechende Verlängerung der Au-pair-Anzeigebestätigung ersetzen. Es besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf eine Beschäftigung im höchstzulässigen Ausmaß von zwölf Monaten!

## Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.



Arbeitsmarktservice

AMS

ABA-Nr

\*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite und die Information zum Thema unter [www.ams.at](http://www.ams.at)!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

### Anzeige eines Au-pair-Verhältnisses

nach § 1 Z 10 AusIBVO, BGBl 1990/609 idgF

ab \_\_\_\_\_  ehest möglich

#### Gastfamilie

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Wie viele Kinder sind in Ihrem Haushalt zu betreuen \_\_\_\_\_

#### Ausländer/in

männlich  weiblich Familienstand \_\_\_\_\_

Vers-Nr Geburtsdatum  
(falls vorhanden)

Vorname(n) \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienname, Titel \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Anmeldung zur Unfallversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung

bei der GKK

Krankenversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung

bei (Anstalt)

Nachweis über vorhandene Deutschkenntnisse  liegt bei  wird nachgereicht

#### Au-pair-Verhältnis

Welche Tätigkeiten soll die Au-pair-Kraft in Ihrem Haushalt verrichten \_\_\_\_\_

Wurde eine Au-pair-Vermittlung eingeschaltet  ja  nein

Wenn ja – bitte geben Sie Namen und Adresse des Vermittlers an \_\_\_\_\_

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Verwendung der Au-pair-Kraft für Arbeiten außerhalb meines Haushalts unzulässig ist und auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf des Au-pair-Verhältnisses kein Anspruch besteht. Dieser Anzeige ist ein unterfertigter Au-pair-Vertrag angeschlossen.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

### GILT NICHT ALS ANZEIGEBESTÄTIGUNG

Die vorliegende Anzeige ist am \_\_\_\_\_

beim Arbeitsmarktservice eingelangt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel des AMS

\*) wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

## Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** von der Gastgeber-Familie angezeigt hat und
- das Arbeitsmarktservice darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe weiter unten).
- Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und unter 28 Jahre** alt ist.

## Antragsnachweise

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages und den Nachweis über den Deutschunterricht des Au-pair in seinem Heimatland vor.

## Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHA)**, das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Erkrankung regelt. Darüber hinaus sind auch die speziellen Regelungen des Mindestlohntarifs für Au-pair-Kräfte zu beachten.

Anzuwenden ist auch das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)**: der/die Gastgeber/in hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage [www.betrieblichevorsorgekassen.at](http://www.betrieblichevorsorgekassen.at).

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem **Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte**. Dieser sieht ein Entgelt von € 376,26 (2012) bei einer Arbeitszeit (inkl. Arbeitsbereitschaft) von 20 Stunden/Woche vor.

## Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG)**. Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft **unter der Geringfügigkeitsgrenze** genügt die Anmeldung zur **gesetzlichen Unfallversicherung**. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse.

Eine **Krankenversicherung** kann für die Au-pair-Kraft bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung ist nur dann ausreichend, wenn diese auch in Österreich leistungspflichtig ist.

**Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten** erhalten jedenfalls nur dann einen Einreise- und Aufenthaltstitel, wenn sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

### WICHTIG:

Die Ausstellung von Einreise-Visa für Au-pairs aus afrikanischen oder asiatischen Ländern kann drei bis vier Monate in Anspruch nehmen! Das AMS kann diese Zeit nicht durch eine entsprechende Verlängerung der Au-pair-Anzeigebestätigung ersetzen. Es besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf eine Beschäftigung im höchstzulässigen Ausmaß von zwölf Monaten!

## Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.

AMS

ABB / ABA-Nr

\*)

\*)

Bitte leserlich ausfüllen

**Ermächtigung zum Bankeinzug**

Bitte buchen Sie die im gegenständlichen Verfahren anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben von meinem/ unserem nachstehenden Konto ab.

Konto-Nr

bei Bankinstitut

BLZ , lautend auf

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass mir/uns im Falle der Nichtdurchführbarkeit alle daraus entstehenden Rückrechnungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Datum, Unterschrift,

\*) wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt.